

Kundeninformation zur Haftpflichtversicherung

Besondere Bedingungen (BHB)

und

Risikobeschreibungen

Stand 01.10.2020

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Vereine

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Vereine

1. Versicherungsschutz im Umfange der AVB besteht für den Versicherungsnehmer (VN), die jeweiligen Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer, sowie die weiteren Mitglieder, soweit diese im Auftrag des jeweiligen Vorstands oder Geschäftsführers tätig werden. Mitversichert ist die gelegentliche wirtschaftliche Betätigung des VN im Rahmen der Verwaltung fremder Grundstücke, deren Miet- oder Pachteinahme nicht mehr als jeweils 50 Euro monatlich betragen und hierdurch die ideelle Betätigung nicht beeinträchtigt wird.
2. Abweichend von § 1 AVB gelten auch Eigenschäden des VN mitversichert. Ein Eigenschaden liegt dann vor, wenn dem VN selbst ein Schadenersatzanspruch wegen eines durch den jeweiligen Vorstand, Geschäftsführer oder einem in deren Auftrag tätigen Mitglieds bei der Ausübung einer satzungsgemäßen Tätigkeit fahrlässig begangenen Verstoßes entstanden ist.
3. Abweichend von § 2 Ziffer 1 AVB umfasst der Versicherungsschutz die Folgen aller während der Versicherungsdauer begangenen Verstöße, die dem Versicherer nicht später als 2 Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden.
4. Abweichend von § 3 Ziffer II 2 AVB beträgt die Höchstleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres das Zweifache der Versicherungssumme.
5. entfällt
6. In Ergänzung von § 4 AVB sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Haftpflichtansprüche
 - wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers (einschließlich des Grundwassers), des Bodens oder der Luft stehen
 - aus den Vereinsmitgliedern gewährten Rechts- und Wirtschaftsberatungen, soweit sich diese nicht aus einem Auswahlverschulden ergeben. Nicht versichert ist die Rechts- oder Wirtschaftsberatung selbst, die durch die Vereinsmitglieder oder Dritte durchgeführt wird
 - im Zusammenhang mit der Publikation von Zeitungen, Flugblättern etc.
 - die sich daraus ergeben, dass Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden
 - die daraus entstehen, dass zweckgebundene Gelder für zweckfremde Aufgaben oder Leistungen verwendet werden.
7. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus der
 - a) Errichtung, dem Betreiben und der Abwicklung von Versorgungs- und Unterstützungskassen für Fälle der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit und sonstiger Bedürftigkeit
 - b) der Bearbeitung von Angelegenheiten, die Streik-, Aussperrungs- und andere Kampfmaßnahmen mit arbeitsrechtlicher, sozialer, politischer oder preispolitischer Zielsetzung betreffen.
8. Mitversichert gelten insbesondere Haftpflichtansprüche
 - a) gegenüber versicherten Personen wegen der Inanspruchnahme gemäß §§ 34, 69 AO aus der Nichterfüllung steuerlicher Pflichten. § 15 I.1 gilt gestrichen;
 - b) gemäß §§ 10 b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG bzw. § 9 Ziff. 5 GewStG aus der unrichtigen Ausstellung von Bestätigungen über Spenden und Mitgliedsbeiträge (Ausstellerhaftung) sowie aus der Inanspruchnahme von versicherten

Personen, die veranlassen, dass Zuwendungen nicht zu in der Bestätigung angegebene steuerbegünstigte Zwecken verwendet werden (Veranlasserhaftung). § 4 Ziff. 5 AVB bleibt unberührt.